

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

Ernst Jennrich geriet dort eher zufällig in die Menschenmenge am Gefängniskomplex und kam an einen Karabiner, mit dem er zwei Schüsse abfeuerte. Das Oberste Gericht der DDR forderte später die Todesstrafe für die ihm vorgeworfene Ermordung eines Wachmanns.

Vom 16. bis 21. Juni 1953 kam es in fast 700 Städten und Gemeinden der DDR zu Demonstrationen und Streiks. Begann der 17. Juni noch als Arbeiteraufstand, entwickelte er sich schnell zum Volksaufstand weiter. Er nahm vielerorts revolutionäre Züge an, bevor er mit Hilfe von russischen Panzern unterdrückt wurde.

Die Industriemetropole Magdeburg gehörte mit einer Zahl von etwa 50.000 Demonstranten zu den Städten, in denen sich die Volksaufhebung am 17. Juni am intensivsten entwickelte. Die Elbestadt war ein Zentrum des Schwermaschinenbaus. Hier gab es mehrere große Werke mit zehntausenden Beschäftigten. Viele hatten von den Streiks und Demonstrationen in Ost-Berlin aus westlichen Radiosendern erfahren. Unter dem Ruf "Magdeburg folgt den Berlinern" zogen schließlich etwa 10.000 Arbeiterinnen und Arbeiter zum Stadtzentrum. Dort vereinigten sich mehrere große Demonstrationszüge.

Die Aufständischen besetzten eine Anzahl staatlicher Einrichtungen, darunter das Rathaus, die Bezirksleitungen der SED und der Freien Deutschen Jugend (FDJ) sowie den Bezirksvorstand der DDR-Einheitsgewerkschaft FDGB. Je länger die Demonstrationen andauerten, desto gewalttätiger wurden die Proteste. Immer wieder kam es bei diesen Besetzungen und Erstürmungen zu Zusammenstößen mit den Ordnungskräften.

Insgesamt wurden drei Zivilisten, zwei Polizisten und ein Stasi-Offizier getötet. Daneben gab es etliche Verletzte. Gegen Mittag trafen zwei sowjetische Panzer ein und sowjetische Soldaten begannen, den Aufstand zu unterbinden. Sowjetische Militärtribunale übernahmen die Bestrafung tatsächlicher oder vermeintlicher Rädelsführer des Aufstands.

Der Fall des 42-jährigen Gärtners Ernst Jennrich zeigt, wie willkürlich solche Todesurteile zustande kamen. Jennrich war am 17. Juni 1953 mit einem seiner vier Söhne im Stadtgebiet Magdeburgs unterwegs. Gegen Mittag trafen beide im Stadtzentrum auf die Demonstranten am Hasselbachplatz. Aus Neugier ging Ernst Jennrich dann zur Menschenmenge am nur unweit entfernten Gefängniskomplex in Magdeburg-Sudenburg. Wie er in späteren Verhören beim MfS zugab, kam er dort in den Besitz eines Karabiners der Polizei und feuerte zwei Schüsse ab. Die ihm vorgeworfene Erschießung eines Wachmanns bestreitet er aber stets vehement. Schließlich habe er nach den Schüssen die Waffe zerschlagen, um sie unbrauchbar zu machen.

Ohne schlüssige Beweise, jedoch belastet durch Zeugenaussagen einiger VP-Angehöriger, wurde Ernst Jennrich am 25. August 1953 vom Bezirksgericht Magdeburg wegen Boykottetze und Terror zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Der Magdeburger Bezirksstaatsanwalt legte dagegen Protest ein, dem sich das Oberste Gericht der DDR anschloss. Das Oberste Gericht hob das Urteil auf, weil angeblich die Aussagen der Zeugen für den Mordvorwurf an einem der Wachmänner ausreichend gewesen seien. Der Fall wurde neu verhandelt und das Bezirksgericht Magdeburg verurteilte Ernst Jennrich am 6. Oktober 1953 zum Tode. Am 20. März 1954 wurde Ernst Jennrich im Zuchthaus Dresden durch Enthauptung hingerichtet.

Signatur: BArch, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, BL 134-140

Metadaten

Dienststelle: Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik Datum: 11.9.1953
Rechte: BStU
Überlieferungsform: Dokument

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

96

Oberstes Gericht
der
Deutschen Demokratischen Republik
1b Strafsehat
1b Ust 476/53

BStU
000134

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache
gegen den Gärtnner Ernst Jennrich,
geb. am 15. November 1911 in Wedringen,
wohnhaft: Magdeburg, [REDACTED],

wegen Verbrechens gegen Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III und § 211 StGB;

hat der 1b Strafsehat des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik
in der Sitzung vom 8. September 1953, an der teilgenommen haben:

Oberrichter [REDACTED]
als Vorsitzender,
Richter [REDACTED]
Richter [REDACTED]
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter des Generalstaatsanwalts
der Deutschen Demokratischen Republik,
Sachbearbeiter [REDACTED]
als Schriftführer,

für Recht erkannt:

Auf den Protest wird das Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg vom 26. August 1953
aufgehoben.

Die Sache wird an das Bezirksgericht Magdeburg
zurückgewiesen.

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen.

Gründe:

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

- 2 -

G r ü n d e :

97

BStU
000135

Das Bezirksgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 26. August 1953 den Angeklagten wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III zu lebenslängem Zuchthaus verurteilt.

Folgender Sachverhalt wurde im Urteil festgestellt:

Der im Jahre 1911 geborene Angeklagte entstammt einer Arbeiterfamilie. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er zunächst das Bäckerhandwerk, arbeitete aber später als Gärtner. Nachdem er in verschiedenen Betrieben tätig war, wurde er 1942 zur faschistischen Wehrmacht einberufen. Nach einigen Wochen amerikanischer Internierung wurde er 1945 entlassen und eröffnete in Magdeburg eine Gartendiensthandlung, die er 1949 wieder aufgab. Anschließend arbeitete er in der Zuckerraffinerie Magdeburg-Südenburg, im Karl-Marx-Werk und zuletzt als Gärtner bei der LPG "Einheit" in Magdeburg-Neustadt.

Von 1923 bis 1933 gehörte der Angeklagte der SAJ und der SPD an. Nach 1945 schloss er sich wieder der SPD an und wurde nach der Vereinigung der beiden Arbeiterparteien Mitglied der SED, aus der er im Jahre 1947 austrat.

Am 17. Juni 1953 verließ der Angeklagte gegen 8⁰⁰ Uhr seine Arbeitsstelle, um beim Rat des Bezirks einen Auftrag zu erledigen. Unterwegs schloss er sich einer Menschenmenge an, die von einem Provokateur aufgeputscht wurde, sich am Streik mit dem Ziel des Sturzes der Regierung zu beteiligen und Terrorhandlungen zu begehen. Der Angeklagte rüte diese Hetzreden genaue Zeit an und folgte dann dem Zug der Demonstranten in Richtung Stadtmitte. In der Nähe des VEB - Nübelnfabrik in Neustadt eingelaufen, begab er sich in diesen Betrieb und hetzte die Arbeiter zur Teilnahme an den Ausschreitungen auf. Ein Teil der Belegschaft legte daraufhin die Arbeit nieder und schloss sich dem radikierenden Zug an. Nach dem Verlassen des Betriebes - kurz nach 10⁰⁰ Uhr - traf der Angeklagte seinen [REDACTED] Sohn, der sich ihm anschloss. Vor dem Parteihaus der SED, aus dem bereits Akten aus dem Fenster geworfen und angezündet wurden, hielt sich der Angeklagte längere Zeit auf. Dann ging er am Bahnhof vorbei zum Damaschke-Platz, wo er die Ausschreitungen der Provokateure im Hause des Rates

- 3 -

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

BStU

000136

- 3 -

des Bezirks verfolgte. Nach einiger Zeit setzte er mit seinem Sohn den Weg zum VP-Präsidium und zur Strafvollzugsanstalt Magdeburg-Südenburg fort. Vor der Haftanstalt befand sich bereits eine Anzahl von johlenden Provokateuren, die die Freilassung der sogenannten politischen Häftlinge forderten. Einige dieser Provokateure waren mit Karabinern bewaffnet.

Der Angeklagte nahm einen Jugendlichen die Schusswaffe, in der sich 3 Schuss Munition befanden, ab, hängte sie sich um und patrouillierte mit ihr vor dem Tor der Anstalt auf und ab. Nach einer Aufforderung durch andere Provokateure entschloss er sich zur Beteiligung an der Schiesserei. Er ging zum links des Tores der Haftanstalt befindlichen Fenster, sah in das Innere des Gefängnisses und feuerte einen Schuss ab. Von hier aus schlich er zum rechten Fenster und schoss in den Gefängnishof. Auch vom gegenüberliegenden inzwischen erstürmten Gerichtsgebäude und von einem Turm wurde von Provokateuren in die Haftanstalt geschossen. Der Zeitpunkt der Schiesserei lässt sich nicht genau feststellen. Der Angeklagte gab an, sie habe in der Zeit von 12 - 14⁰⁰ Uhr stattgefunden. Der Angeklagte schlug den Karabiner nach Abgabe der Schüsse.

Als kurz nach 14⁰⁰ Uhr sowjetische Panzer die Menge zerstörten, verliess der Angeklagte als einer der Letzten den Platz vor der Haftanstalt.

Auf dem Heimweg kam er beim VP-Revier am Draisweg vorbei. Zu den beiden dort stehenden Posten sagte er, weshalb sie noch dastünden, in der Stadt wäre schon alles erledigt und 3 Polizisten seien schon erschossen. Als er von einem der beiden Posten aufgefordert wurde, nichts zu berichten, bestieg er sein Fahrrad und rief beim Wegfahren unter Drogen mit der Faust: "Drei von Euch haben wir schon umgelegt. Wir konnten heute bloss nicht bis hierher kommen. Morgen und übermorgen kommt Ihr auch dran!"

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg Protest und der Angeklagte Berufung eingelegt. Mit dem Protest wird gerügt, dass der Angeklagte nicht tateinheitlich wegen Mordes an dem VP-Angehörigen [REDACTED] – einem der insgesamt drei dort ermordeten Volkspolizisten – verurteilt, und deshalb auch nicht auf die für dieses Verbrechen erforderliche Todesstrafe erkannt worden ist. Mit der Berufung wird im wesentlichen eine niedrigere Strafe erstritten.

- 4 -

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

- 4 -

98

Der Protest hatte Erfolg, während die Berufung nicht durchgreifen konnte.

Das Bezirksgericht hat geprüft, ob der Angeklagte den VP-Angehörigen Gaidzik ermordet hat und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht bewiesen sei, dass der Angeklagte der Mörder Gaidzik ist. Das Bezirksgericht glaubt zwar dem Zeugen [redacted] (im Urteil irrtümlich als Zeuge [redacted] bezeichnet), dass er neben Gaidzik gestanden habe, dass er gesehen habe, wie durch das rechte Gitterfenster ein Gewehrlauf geschoben worden und dass er daraufhin beiseite gesprungen und Gaidzik durch den folgenden Schuss getroffen worden sei. Es hat aber insofern Zweifel an der Aussage dieses Zeugen, als dieser erklärt hat, er habe neben dem Kradbinder das Gesicht des Angeklagten erkennen können.

Der Zeuge [redacted] sagte aus, er habe sich längere Zeit vor dem Tor aufgehalten. Dabei habe er gesehen, wie der Angeklagte zunächst durch das linke Fenster geschossen, sich dann an das rechte Fenster begeben, dort kurz hindurongesehen und einen oder zwei Schüsse abgegeben hat. Unmittelbar danach hätten die hinter ihm Stehenden gerufen: "Jetzt ist er gekippt!" Diese Aussage hält das Bezirksgericht für glaubhaft. Es ist jedoch der Meinung, dass dadurch die erheblichen zeitlichen Differenzen zwischen dem Eintreffen des Angeklagten vor der Haftanstalt und der laut Totenschein bezeichneten Todesstunde Gaidzik nicht beseitigt sei, sodass noch Zweifel an der Eterschaft des Angeklagten bestehen.

BSU
000137

Schliesslich berücksichtigt das Bezirksgericht auch noch, dass der Angeklagte konsequent bestritten hat, durch das rechte Fenster geschossen zu haben, von dem allein aus Gaidzik habe getroffen werden können.

Das Bezirksgericht hat die an die Beweismittel zu stellenden Anforderungen überspitzt. Es hat die im Zeitpunkt der Tat herrschende Situation nicht berücksichtigt und darüber hinaus den Angaben des Angeklagten eine Bedeutung beigemessen, die ihm als einen der rücksichtslosesten Feinde unserer Ordnung gegenüber nicht gerechtfertigt ist. Bei richtiger Würdigung der Beweisaufnahme hätte das Bezirksgericht zu der Feststellung kommen müssen, dass der Angeklagte den VP-Angehörigen Gaidzik ermordet hat.

Der Zeuge [redacted] hat glaubhaft ausgesagt, dass er gesehen hat, wie durch das rechte Fenster ein Gewehrlauf geschoben wurde, dass er beiseite sprang und unmittelbar danach der Schuss

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

- 5 -

fiel, der den neben ihm stehenden Kameraden Gaidzik zu Boden streckte. Damit ist erwiesen, dass der tödliche Schuss aus dem rechten Fenster neben dem Tor der Haftanstalt abgegeben wurde. Er hat weiter bekannt, dass aus diesem Fenster zu dieser Zeit kein weiterer Schuss gefallen ist und dass auch vom Gerichtsgebäude nicht geschossen wurde.

Durch die Aussage des Zeugen [redacted] ist erwiesen, dass es der Angeklagte war, der durch das rechte Fenster geschossen hat. Erwiesen ist durch die gleiche Aussage, dass bei diesem Schuss von den Umstehenden gerufen wurde: "Jetzt kippt er!" Aus diesen beiden Aussagen ist erwiesen, dass der Angeklagte der Mörder des VP-Angehörigen Gaidzik ist.

Dies kann durch die Tatsache, dass die Todesstunde auf dem Totenschein mit 11⁰⁰ Uhr angegeben ist, während der Angeklagte behauptet, zwischen 12⁰⁰ und 14⁰⁰ Uhr geschossen zu haben, nicht beeinträchtigt werden. Der Totenschein wurde erst am Spätnachmittag ausgestellt, wobei die Angabe der Todeszeit auf Angaben des Gefängnispersonals beruht. Da auf den Totenscheinen aller drei ermordeten Volkspolizisten die Todesstunde mit 11⁰⁰ Uhr bezeichnet ist, andererseits aber feststeht, dass die drei Volkspolizisten zu verschiedenen Zeiten erschossen worden sind, ergibt sich allzín schon daraus, dass die Zeitangabe auf dem Totenschein Gaidziks ungenau ist. Im übrigen kann weder von einem der Zeugen noch vom Angeklagten erwartet werden, dass sie bei der Besserst angespannten Situation vor und in der Haftanstalt auch nur annähernd genaue Zeitangaben machen können.

Soweit das Bezirksgericht aus dem "konsequenten" Bestreiten des Angeklagten Zweifel herleiten zu müssen glaubt, sind diese Bedenken ebenfalls abwegig.

Bereits am Morgen des 17.6.1953 zeigte der Angeklagte, dass er mit Provokationen und Ausschreitungen gegen die Regierung und gegen andere Staatsorgane einverstanden war, indem er der Aufforderung des Provokateurs nachkam und mit der erregten Menschenmenge zur Innenstadt zog. Als er dann in dem VEB-MÜbelfabrik mit Hetzreden die Arbeiter zum Streik und zur Teilnahme an den putschistischen Ausschreitungen aufwiegelte, trat er selbst als Provokateur auf. Mit eigenen Augen konnte er sich vor dem Parteiaus und dem Gebäude des Rates des Bezirks davon überzeugen, dass es sich bei den Ausschreitungen um einen Putsch nach faschistischen Methoden handelte. Wenn der Ange-

- 6 -

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich

- 6 -

99

klagte unter diesen Umständen einen Karabiner einem anderen Putzschisten vor der Haftanstalt abnahm und selbst damit schoß, so folgt daraus, dass er einen wütenden Hass gegen unseren Staat der Arbeiter und Bauern hegte und deshalb auch alles daran setzte, sich an vorderster Stelle mit den gemeinsten Mitteln des Terrors und des Mordes an diesem faschistischen von den amerikanischen Imperialisten vorbereiteten Putsch zu beteiligen. Besonders deutlich wird seine feindliche Einstellung noch dadurch, dass er nach Vertreibung der randalierenden Menschenmenge sich als einer der Letzten von dem Platz entfernte und auf dem heimwege den beiden Posten triumphierend zurief: "Drei von Euch haben wir schon umgelegt" und ihnen weiter drohte, dass sie morgen oder übermorgen "dran-kommen".

Angesichts des Verhaltens des Angeklagten vor und nach den Ausschreitungen an der Haftanstalt, sowie gegenüber dem sonstigen Beweisergebnis, kann seinem Bestreben also keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden.

Bei richtiger Würdigung des Beweisergebnisses hätte somit das Bezirksgericht feststellen müssen, dass sich der Angeklagte in Fäulnizität mit einem Verbrechen gegen Artikel 6 der Verfassung in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Art. III A III auch des Mordes (§ 211 StGB) schuldig gemacht hat.

Das Urteil war daher auf den Protest hin aufzuheben und die Sache an das Bezirksgericht Magdeburg zurückzuverweisen, während die Berufung zurückzuweisen war.

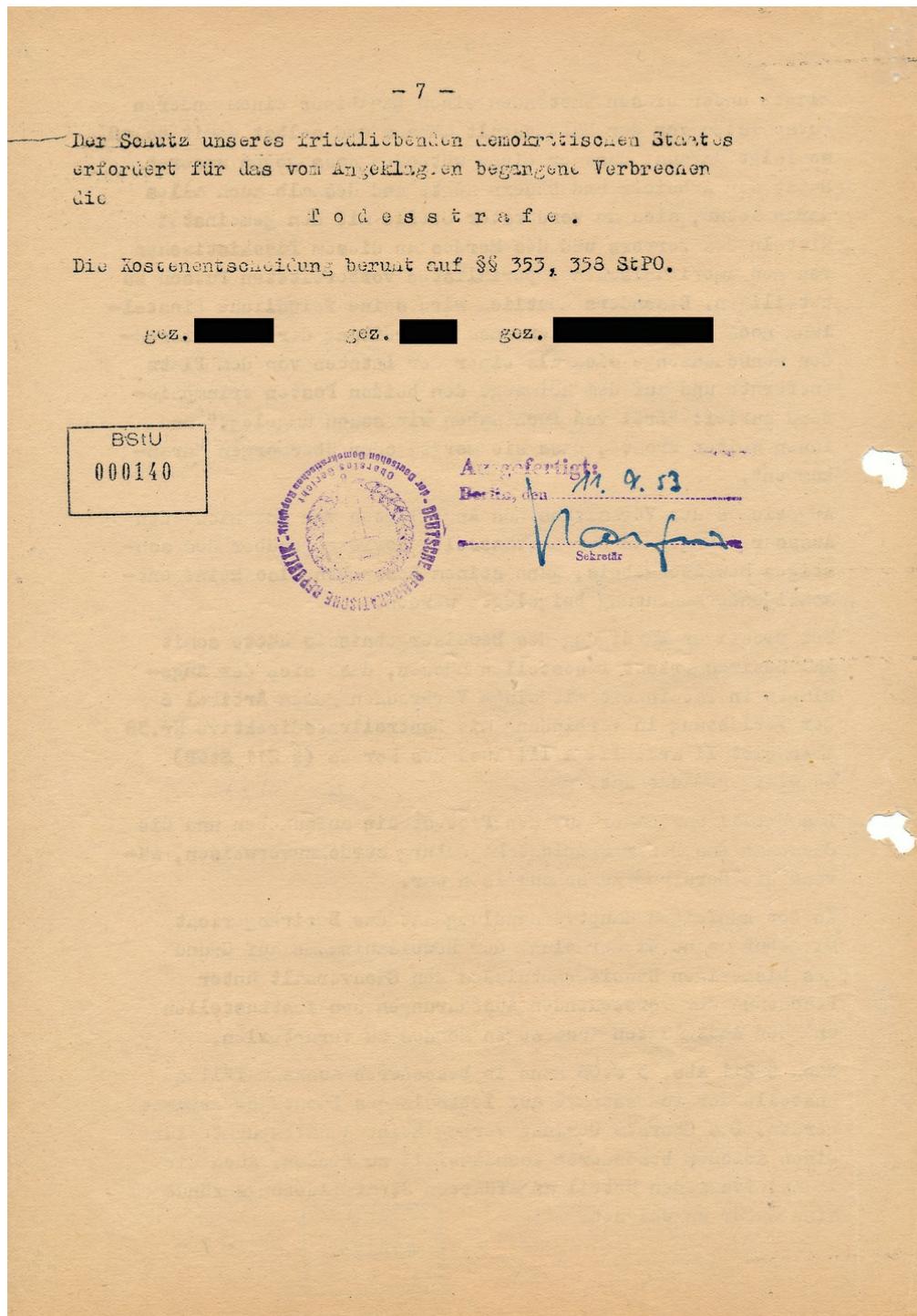
In der künftigen Hauptverhandlung hat das Bezirksgericht Magdeburg ohne Wiedernholung der Beweisaufnahme auf Grund des bisherigen Beweisergebnisses den Sachverhalt unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen neu festzustellen und den Angeklagten auch wegen Mordes zu verurteilen.

Nach § 211 Abs. 3 StGB kann in besonderen Ausnahmefällen anstelle der Todesstrafe auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden. Das Oberste Gericht vermag keine Anhaltspunkte für einen solchen besonderen Ausnahmefall zu finden. Auch die im angefochtenen Urteil angeführten Strafmilderungsgründe sind dafür ungeeignet.

- 7 -

BStU
000139

Aufhebung des ersten Urteils gegen Ernst Jennrich



Signatur: BArch, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140

Blatt 140